

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes und des Thüringer Glücksspielgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Sportfördergesetz besteht seit 1994 in unveränderter Weise. Zahlreiche neuere Themen, wie beispielsweise die Prävention von Doping, haben bislang keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Auch andere Punkte, wie etwa die Zusammensetzung und Rolle der Landessportkonferenz, bedürfen einer neuen Betrachtung. Ferner fordert der Landessportbund Thüringen seit geraumer Zeit eine Beteiligung an der Sportwettsteuer.

B. Lösung

Durch die Gesetzesänderung soll die Sportförderung in Thüringen neu geordnet werden. Die Gesetzesänderung greift zentrale Themenfelder wie die Stärkung der Landessportkonferenz sowie die Dopingprävention auf und beschreibt erstmalig klare Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen. Außerdem wird das Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen als Grundlage der künftigen Sportförderung gesetzlich normiert.

Der Thüringer Landessportbund soll künftig jährlich ein Drittel (jedoch nicht mehr als eine Million Euro) der Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer erhalten. So kann die Finanzierungsgrundlage des selbstorganisierten Sports in Thüringen verbreitert und ein angemessener Aufwuchs der Förderung gewährleistet werden. Auch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege soll an diesen Einnahmen beteiligt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage

D. Kosten

Ein Drittel der jährlichen Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer sowie ein weiteres Fünftel der jährlichen Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer (insgesamt jedoch nicht mehr als 1,55 Millionen Euro)

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes und des Thüringer Glücksspielgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes**

Das Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten im Sport (Breiten- und Leistungssport), sportlichem Spiel und in spielerischer Bewegung zu betätigen.

(2) Die Förderung soll insbesondere

1. die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung erhalten, verstärken und erweitern,
2. die Evaluierung, Überarbeitung und Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung unterstützen,
3. die sportliche Förderung der Schüler, Studenten und Auszubildenden gewährleisten,
4. die Voraussetzungen für die Sicherung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit der gemeinnützigen Sportorganisationen schaffen,
5. das Ehrenamt im Sport stärken,
6. zur sozialen Stützung von Leistungssportlern beitragen.

(3) Die Förderung soll die Beweggründe für die Betätigung in Sport und sportlichem Spiel berücksichtigen, insbesondere

1. die Freude an körperlicher und geistiger Leistung, Bewegung und sportlichem Spiel,
2. die für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft identitätsstiftende Wirkung des Wettkampfsportes,
3. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen und Bindungen,
4. die aktive, schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit sowie
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Sie trägt damit zum Angebot von vielfältigen Lern- und Entwicklungschancen, zur Bildung, zur Erziehung und zur sozialen Integration bei.

(4) Die speziellen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Mitbürger, die Integration von Migranten in die Gesellschaft und die Erfordernisse des Nachwuchsleistungssportes sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

(5) Breiten- und Leistungssport sollen ausgewogen gefördert werden."

2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von Sportfachverbänden sowie Sportvereinen und deren Dachverbänden."

3. § 4 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Sports wird eine Landessportkonferenz gebildet. Sie kann auch Empfehlungen zu Sportförderungsmaßnahmen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Sportorganisationen aussprechen. Der Landessportbund Thüringen e. V. und die Landesregierung informieren die Landessportkonferenz über den Stand der Umsetzung der Leistungs- und Zielvereinbarung zwischen dem Landessportbund Thüringen e. V. und dem Freistaat Thüringen. Des Weiteren erstattet der Landessportbund Thüringen e. V. der Landessportkonferenz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des 'Maßnahmenplanes des Landessportbundes im Kampf gegen Doping' und einen mündlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der durch den Landessportbund Thüringen e. V. in der 'Erklärung Kinderschutz' festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Landessportkonferenz besteht aus 36 Mitgliedern. 15 Mitglieder werden von dem für Sport zuständigen Fachministerium auf Vorschlag des Landessportbundes Thüringen berufen; dabei soll eine angemessene Vertretung der Sportvereine sowie der für die einzelnen Sportarten gebildeten Sportverbände gewährleistet sein. Je zwei weitere Mitglieder werden vom für den Sport zuständigen Fachministerium auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistags berufen. Sechs Mitglieder werden vom Landtag entsandt. Außerdem entsenden das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und das Thüringer Finanzministerium je ein Mitglied. Die Thüringer Antidoping Beratungsstelle, der Doping-Opfer-Hilfe e.V., das Institut für Sportwissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V. entsenden ebenfalls je ein Mitglied in die Landessportkonferenz.

(3) Die Landessportkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vertreter des für Sport zuständigen Fachministeriums geleitet."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nachfolgend aufgeführte Anlagen, die grundsätzlich der gesamten Bevöl-

kerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung offenstehen müssen:

1. Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten und von denen mehrere auch zu Gesamtsportplatzanlagen räumlich und funktionell verbunden werden können,
2. Sporthallen, die sich für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen eignen,
3. Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen dienen,
4. Wassersportanlagen,
5. Sportanlagen im Wald, Kletteranlagen im Fels, Skipisten und Loipen,
6. Sport- und Spielzentren, die vielfältig eingerichtete Sport- und Spielgelegenheiten bieten."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort "Anlagen" wird durch die Worte "Öffentliche Spiel- und Sportanlagen" ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Förderfähige Sondersportanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die für Spezialsportarten wie zum Beispiel Eis-, Bob- und Schlitten-, Ski-, Reit-, Fahrrad- oder Schießsport bestimmt sind, und überwiegend für die Belange des Nachwuchsleistungssportes genutzt werden."

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Schulen und Hochschulen sollen Sport- und Spielanlagen räumlich zugeordnet werden, soweit städteplanerische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen. Dabei sind die Belange des schulischen, außerschulischen und Vereins- und Verbandssports gleichrangig zu berücksichtigen."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Durchführungsbestimmungen

Der Minister des für Sport zuständigen Fachministeriums wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zur Erstellung der Sport- und Spielstätten-Rahmenleitpläne und der Sport- und Spielstätten-Leitpläne Grundsätze für die Planung und Richtwerte für die Bedarfsermittlung festzulegen sowie Art und Weise der Darstellung zu regeln und Mindestanforderungen für den Einzugsbereich, die Größe, Gliederung und Ausstattung der Sport- und Spielanlagen festzusetzen. In Bezug auf die in die Leitpläne einzubeziehenden Schulsportanlagen ist das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Minister, in Bezug auf

die Hochschulsportanlagen das Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Minister herzustellen."

7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Einzelheiten der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Folgeausgaben, die Höhe der Zuwendungen sowie das Förderungsverfahren regelt der Minister des für Sport zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien für Schulsportanlagen erlässt der für Bildung zuständige Minister, die für Hochschulsportanlagen der für Wissenschaft zuständige Minister jeweils im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Minister und dem Finanzminister."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort "gewähren" ein Komma und die Worte "wenn diese ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Trägers haben" eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

"(5) Das für Sport zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Näheres im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags sowie mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung regeln."

9. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Förderung von Sportorganisationen

Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie gemäß § 16 als förderungswürdig anerkannt sind und die unter § 17 aufgeführten Fördervoraussetzungen erfüllen."

10. Nach § 15 werden folgende neuen §§ 16 und 17 eingefügt:

"§ 16
Förderungswürdigkeit von Sportorganisationen

(1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation anzuerkennen, wenn

1. sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und
2. durch entsprechende Zertifizierungen bzw. fachliche Qualifikationen nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten kann und
3. eine angemessene Eigenleistung erbringt.

(2) Als förderungswürdig anerkannt gelten der Landessportbund Thüringen e. V. und die Sportorganisationen, die dem Landessportbund Thüringen e. V. un-

mittelbar angehören, sowie hinsichtlich in Thüringen durchzuführender Maßnahmen auch der Deutsche Olympische Sportbund und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände.

(3) Andere Sportorganisationen können als förderungswürdig anerkannt werden:

1. vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt, wenn sie im Wesentlichen auf deren Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben,
2. vom für Sport zuständigen Fachministerium, wenn sie auf den Gebieten mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte tätig sind und ihren Sitz in Thüringen haben.

Der Landessportbund Thüringen e. V. ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Die Anerkennung als förderungswürdige Sportorganisation kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Organisation nach Absatz 2 als anerkannt gilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach Absatz 3. Der Landessportbund Thüringen ist vor der Entscheidung anzuhören.

§17

Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen

(1) Eine Sportorganisation darf nur gefördert werden, wenn sie dokumentiert, dass sie:

1. sich durch Anerkennung der einschlägigen Anti-doping-Bestimmungen, insbesondere des WADA- und des NADA-Codes zum dopingfreien Sport bekennt und
2. den 'Maßnahmenplan des Landessportbundes Thüringen e. V. im Kampf gegen Doping' vollumfänglich anerkennt und umsetzt und
3. keine hauptamtlichen Mitarbeiter beschäftigt, die zu einem früheren Zeitpunkt an Sportlerinnen oder Sportler Substanzen weitergegeben, diese zugänglich gemacht oder Methoden angewandt haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben bzw. solch einen Verstoß in einer vorherigen hauptberuflichen Tätigkeit aktiv eingefordert bzw. betrieben oder in ihrem direkten Verantwortungsbereich wissentlich geduldet haben,
4. die vom Landessportbund Thüringen erarbeitete 'Erklärung zum Kinderschutz' mit den darin verankerten Maßnahmen vollumfänglich anerkennen und umsetzen und
5. die Besetzung von Personalstellen im Zuge einer Bestenauswahl auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung erfolgt und
6. der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtstaatlichen Grundsätzen entspricht."

11. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Land kann nach diesem Gesetz und nach Maßgabe des Haushaltsplans den gemäß § 16 und

§ 17 anerkannten Sportorganisationen Zuwendungen gewähren, insbesondere für:

1. die Unterstützung der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit,
2. den Leistungssport, insbesondere den Nachwuchsleistungssport,
3. den Breitensport, insbesondere den Kinder-, Jugend- und Familiensport,
4. den Schulsport,
5. den Hochschulsport,
6. den Versehrten-, Behinderten- und Rehabilitationssport,
7. den Sport für Aus-, Umsiedler und Asylanten und Projekte zu ihrer Integration,
8. die Aus-, Fort- und Weiterbildung und das Lehrenwesen,
9. den Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Sportanlagen,
10. Maßnahmen gegen den Doping-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Sport,
11. die sportwissenschaftliche Begleitung,
12. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
13. die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Landesleistungszentren, Landesstützpunkten, Sport- und Schulen oder ähnlichen Einrichtungen,
14. Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports,
15. die Durchführung von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportlicher Bedeutung sind,
16. Maßnahmen zum Kinderschutz,
17. Projekte zur historischen Aufarbeitung."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Landessportbund" jeweils das Wort "Thüringen e. V." eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Ministerium für Soziales und Gesundheit" durch die Worte "für Sport zuständige Fachministerium" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Minister des für Sport zuständigen Fachministeriums wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung weiterführende Grundsätze für die Förderung von Sportorganisationen festzulegen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Vergabe der Landesmittel, der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung und die Prüfung erfolgen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, den jeweils gültigen Förderrichtlinien und den Regelungen der erlassenen Bescheide."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält seine Landesförderung zusätzlich zu den in § 18 Abs. 3 aufgeführten rechtlichen Grundlagen auf Basis einer abgeschlossenen Leistungs- und Zielver-

einbarung mit dem Freistaat Thüringen, welcher durch den für Sport zuständigen Fachminister vertreten wird. Die Vereinbarung hat dem Grundsatz der sportfachlichen Eigenverantwortung der Sportorganisationen Rechnung zu tragen und muss alle Handlungsfelder, in denen Landesmittel ganz oder teilweise eingesetzt werden, enthalten. Landesmittel im Sinne dieser Regelung sind alle Zuflüsse aus dem Thüringer Landeshaushalt oder auf Grundlage spezieller landesgesetzlicher Regelungen, die im Wirkungsbereich des Thüringer Landtags entstehen. Der Nachweis der Umsetzung der Vereinbarung seitens des Landessportbundes Thüringen e. V. erfolgt gegenüber dem für Sport zuständigen Fachministerium. Die Information über die beidseitige Umsetzung der Leistungs- und Zielvereinbarung erfolgt gemäß § 4 an die Landessportkonferenz."

12. Der bisherige § 17 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

"§19
Zuständigkeitsübertragungen

Der Minister des für Sport zuständigen Fachministeriums, der Minister des für Bildung zuständigen Fachministeriums und der Minister des für Wissenschaft zuständigen Fachministeriums können die ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben jeweils durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen."

13. Der bisherige § 18 wird § 20.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

§ 9 des Thüringer Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 441) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 9
Verwendung der Erträge

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Sportfördergesetzes

1. sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 9,4 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie Glücksspirale und
2. ein Drittel, jedoch nicht mehr als eine Million Euro jährlich, der Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer.

In den Jahren 2016 bis 2019 erhält der Landessportbund Thüringen e.V. insgesamt jährlich mindestens neun Millionen Euro.

(2) Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege erhält

1. 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,4 Millionen Euro jährlich der Spieleinsätze aus den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie Glücksspirale und

2. ein Fünftel, jedoch nicht mehr als 550.000 Euro jährlich, der Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer. In den Jahren 2016 bis 2019 erhält die Liga der Freien Wohlfahrtspflege jährlich mindestens 5,03 Millionen Euro.

(3) Der Überschuss aus den staatlichen Glücksspielen ist an den Landeshaushalt abzuführen. Überschuss ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V. sowie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege verbleibt.

(4) Der Überschuss aus den Einnahmen aus der Sportwettsteuer ist an den Landeshaushalt abzuführen. Überschuss ist der Betrag aus Einnahmen, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen und der Leistung an den Landessportbund Thüringen e.V. und an die Liga der Freien Wohlfahrtspflege verbleibt.

(5) Die Überschüsse sind für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden.

(6) Der Landessportbund Thüringen e. V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege haben dem Land bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße und gemeinnützige Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Der Landessportbund Thüringen e. V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Gesetzesänderung greift zentrale Themenfelder wie die Stärkung der Landessportkonferenz, die Dopingprävention auf und beschreibt erstmalig klare Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen. Der Gesetzentwurf führt außerdem das Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Freistaat und dem Landessportbund Thüringen e. V. mit der Verankerung gemeinsamer Zielstellungen und Verpflichtungen und darauf aufbauend konkret messbarer Kriterien soll Grundlage der künftigen Sportförderung sein. Damit soll der großen sozialen, gesundheits- und bildungspolitischen sowie wirtschaftlichen Bedeutung des Thüringer Vereins- und Verbandssports für das gesellschaftliche Leben im Freistaat Thüringen Rechnung getragen werden. Außerdem wird die Regelung, dass Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger von anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich für den Übungs- und Lehrbetrieb genutzt werden können, konkretisiert. Denn die Benutzung funktionierender und moderner Sportstätten ist essentiell für die Zukunft unserer Sportvereine und ihre gemeinwohlorientierte Arbeit.

Die Sportwettsteuer fließt derzeit dem allgemeinen Haushalt zu. Der Gesetzentwurf greift die Forderung der Sportbünde auf, von den Steuereinnahmen, die es nur dank des Sports gibt, zu profitieren. Sie sollen künftig jährlich ein Drittel (jedoch nicht mehr als eine Million Euro) der Ist-Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer erhalten. So kann die Finanzierungsgrundlage des selbstorganisierten Sports in Thüringen verbreitert und ein angemessener Aufwuchs der Förderung gewährleistet werden. Auch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege soll an diesen Einnahmen beteiligt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung des § 1 sollen die Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel deutlicher formuliert werden. So sollen beispielsweise zusätzlich zur Neuentwicklung von Inhalten, Formen und Methoden auch bestehende Konzepte evaluiert und neuen Erfordernissen angepasst werden. Ferner wird die identitätsstiftende Wirkung des Wettkampfsports als Beweggrund für die Betätigung in Sport und sportlichem Spiel aufgenommen und die Integration von Migranten in die Gesellschaft ausdrücklich als Ziel benannt.

Zu Nummer 2:

Der Gegenstand der Förderung wird präzisiert und um die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit der Dachverbände von Sportfachverbänden und Sportvereinen erweitert.

Zu Nummer 3:

Durch die Gesetzesänderung erfährt die Landessportkonferenz eine deutliche Aufwertung. Die Mitgliederzahl wird von 30 auf 36 Mitglieder erweitert, wodurch die Konferenz inhaltlich breiter aufgestellt wird. So

werden künftig wichtige Akteure, wie beispielsweise die Thüringer Antidoping Beratungsstelle oder das Institut für Sportwissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen. Auch die inhaltliche Arbeit wird erweitert. So wird festgelegt, dass der Landessportbund Thüringen e. V. der Landessportkonferenz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des "Maßnahmenplans des Landessportbunds im Kampf gegen Doping" und einen mündlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der durch den Landessportbund Thüringen e. V. in der "Erklärung Kinderschutz" festgelegten Maßnahmen erstattet.

Zu Nummer 4:

Die Definition von Sport- und Spielanlagen wird durch die Änderung präzisiert und öffentliche Sport- und Spielanlagen klar von den Sondersportanlagen abgegrenzt.

Zu Nummer 5:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass neben dem schulischen und außerschulischen Sport auch die Belange des Vereins- und Verbandssports gleichrangig bei der räumlichen Zuordnung von Sport- und Spielanlagen zu Schulen und Hochschulen zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 6:

Die Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung macht die Änderung erforderlich.

Zu Nummer 7:

Die Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung macht die Änderung erforderlich.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die in der Regel unentgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger von anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen für den Übungs- und Lehrbetrieb konkretisiert. Mit dem neuen Absatz 5 wurde eine Verordnungsermächtigung eingefügt.

Zu Nummer 9:

Die Änderung des § 15 wird durch die Neuordnung der Förderungswürdigkeit und der Fördervoraussetzungen in den §§ 16 und 17 (beide neu) erforderlich.

Zu Nummer 10:

Durch die Änderung erfolgt eine Präzisierung der Regelung zur Förderungswürdigkeit von Sportorganisationen. Mit der Einfügung eines neuen § 17 werden erstmalig Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 11:

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die zulässige Verwendung der Landesförderung erweitert. Künftig dürfen Landesmittel beispielsweise auch für Aus-, Um- und Neubauten, Modernisierung und Sanierung von Sport-

und Spielanlagen, Maßnahmen gegen den Doping-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Sport sowie für Projekte zur historischen Aufarbeitung eingesetzt werden. Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 trägt der Einführung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen Rechnung. Ferner erfolgt eine Definition des Begriffs "Landesmittel".

Artikel 2

Durch die Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes wird der Landessportbund Thüringen e. V. künftig an den Einnahmen des Landes aus der Sportwettsteuer beteiligt. Er erhält ein Drittel dieser jährlichen Steuereinnahmen (jedoch nicht mehr als eine Million Euro). Auch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird an diesen Einnahmen beteiligt.

Für die Fraktion:

Mohring